

RECHTSSCHUTZ



Die IG BCE informiert
über ihre Rechtsschutzleistungen.



Guter Rat ist teuer! Für IG BCE-Mitglieder ist er kostenlos!

Konfliktfälle, die auf rechtlicher Ebene ausgetragen werden müssen, sind im Berufsleben leider keine Seltenheit. Ohne den Rechtsschutz der IG BCE könnten viele Betroffene ihre Interessen nicht durchsetzen, weil sie allein – noch dazu als Nichtfachleute – mit der Lösung von Rechtsproblemen in jeder Hinsicht überfordert wären.

Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anspruch auf kostenlose Rechtsauskunft und kostenlose Rechtsvertretung in allen Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie in sonstigen Fragen, die aus der Tätigkeit des Mitglieds unmittelbar im Betrieb oder seinem Eintreten für die IG BCE erwachsen.

Voraussetzung für diesen kostenlosen Rechtsschutz ist lediglich, dass (persönlich) das Mitglied satzungsmäßig Beiträge mindestens über 3 Monate gezahlt hat und dass (sachlich) hinreichende Erfolgsaussichten für den konkreten Streitfall bestehen.

IG BCE-Mitgliedern stehen im Streitfall erfahrene Rechtsfachleute (eigene oder die der DGB Rechtsschutz GmbH) zur Seite, die sie im Bedarfsfall beraten und vor Gericht vertreten. Es ist wichtig, in Rechtsangelegenheiten einen starken Partner zu haben. Denn der Gegenseite stehen in der Regel ebenfalls qualifizierte Juristinnen und Juristen zur Verfügung. Der Rechtsschutz der IG BCE gibt seinen Mitgliedern juristische und finanzielle Sicherheit, damit sie es sich leisten können, für ihr gutes Recht zu streiten. Die Experten bzw. Expertinnen – im Arbeits- und Sozialrecht besonders geschult – stellt die IG BCE. Und die dafür notwendigen Kosten trägt sie auch.

Arbeitsrechtliche Konflikte

Niemand ist vor Streitfällen in seinem Arbeitsverhältnis geschützt. Wenn beispielsweise

- ▶ gegen Ihren Willen eine Umgruppierung oder Versetzung ansteht,
- ▶ wenn die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verweigert wird oder eine Kündigung droht.

Wer in diesen Fällen keinen Sachkundigen an seiner Seite weiß und auf sich allein angewiesen ist, wird die schwierigen und oft auch langwierigen Probleme kaum meistern können. Gerade diese Experten/Expertinnen im Arbeitsrecht stehen Ihnen mit dem Rechtsschutz der IG BCE zur Verfügung.

Sozialrechtliche Konflikte

Auf kompetente Rechtsberatung können Sie sich auch stützen, bei Streitfällen aus dem Bereich des Sozialrechts. Sei es,

- ▶ dass es um den Grad einer Behinderung geht,
- ▶ dass über Erwerbsminderung zu entscheiden ist oder
- ▶ dass über Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II gestritten wird.

In allen diesen für einen Laien oft nur schwer überschaubaren Konflikten beraten Sie unsere Sozialrechtsexperten bzw. -expertinnen. Sie reichen Klage ein, vertreten Sie vor Gericht. Wenn es sein muss, auch über mehrere Instanzen, und zwar kostenlos!

Wir sind für Sie da und stärken Ihre Position im Arbeitsleben

Alle Rechtsschutzleistungen, von der persönlichen Beratung vor Ort bis zur Vertretung vor Gericht, sind durch Ihre Mitgliedschaft in der IG BCE abgedeckt. Persönlich und sachlich setzt der Rechtsschutz lediglich voraus, dass Sie satzungsgemäß Beiträge – mindestens über 3 Monate – gezahlt haben und dass für den Rechtsstreit ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.

Kündigungsschutz

Zu den häufigsten Fällen, in denen rechtliche Hilfe in Anspruch genommen wird, gehört die Kündigung.

Eine Kündigung kann jeden treffen. Der Verlust des Arbeitsplatzes und Arbeitslosigkeit drohen. Gegen Kündigungen kann und sollte man sich deshalb wehren. Mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kündigung nicht vor, erklärt sie das zuständige Gericht für unwirksam.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz gilt ein allgemeiner Kündigungsschutz für alle Beschäftigten, die länger als 6 Monate ununterbrochen in demselben Betrieb gearbeitet haben. Kündigungsschutz setzt weiter voraus, dass es sich nicht um einen sogenannten Kleinbetrieb handelt.

Die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel 5 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt werden; Auszubildende darf man dabei nicht mitzählen. Der Betrieb muss wenigstens 6 Beschäftigte haben (den gekündigten Arbeitnehmer eingeschlossen), damit der Kündigungsschutz greift. Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 01.01.2004 begonnen, gibt es Kündigungsschutz erst ab dem 11. Arbeitnehmer/der 11. Arbeitnehmerin.

Kündigungsschutzklage

Für die Kündigungsschutzklage ist die gesetzliche Klagefrist unbedingt zu beachten: Wenn ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin sich gegen eine Kündigung wehren will, muss er/sie innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Diese Frist gilt für alle Kündigungsarten, also nicht nur für die ordentliche Kündigung, sondern auch für die außerordentliche (fristlose) wie für die Änderungskündigung.

Wer diese Frist versäumt, hat – von wenigen im Gesetz genannten Ausnahmen abgesehen – keine Chance mehr, sich gegen die Kündigung zur Wehr zu setzen.

Deshalb: Bei Kündigungen ist Eile geboten.

Wer sich gegen eine Kündigung wehren will, muss dies innerhalb von 3 Wochen tun. Danach sind fast alle Chancen vor Gericht verloren. Und noch eines: Damit Sie nicht alleinstehen, wenden Sie sich am besten sofort an Ihren Betriebsrat und schalten den zuständigen IG BCE-Bezirk ein. Die helfen Ihnen weiter.

Kündigung? Nicht ohne Einschalten des Betriebsrates!

Bei Kündigungen ist die Rolle des Betriebsrates von großer Bedeutung: Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung anzuhören. Der Arbeitgeber muss dem Betriebsrat die Gründe für die Kündigung mitteilen, d. h. er muss ihn über alle Umstände unterrichten, die für die Entscheidung über die Kündigung von Bedeutung sein können. Tut er dies nicht, ist die Kündigung in jedem Fall unwirksam.

Der Betriebsrat hat das Recht, diesem Kündigungsvorhaben des Arbeitgebers innerhalb bestimmter Fristen entgegenzutreten. Gegenüber einer außerordentlichen Kündigung besteht für den Betriebsrat eine Frist von 3 Tagen, um seine Bedenken vorzutragen. Einer ordentlichen Kündigung kann er binnen 1 Woche widersprechen.

Der Widerspruch des Betriebsrates macht die Kündigung zwar nicht unwirksam; kündigt der Arbeitgeber aber trotz des Widerspruchs des Betriebsrates, kann der betroffene Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin verlangen, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Kündigungsschutzklage zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigt zu werden.

Das folgende Beispiel steht für viele Fälle und zeigt, was durch den Rechtsschutz der IG BCE erreicht werden kann.

Kollege M. war 8 Jahre bei einer Firma als Ingenieur beschäftigt.

Ihm wurde personenbedingt gekündigt. M. klagte gegen die Kündigung mit dem Rechtsschutz der IG BCE im Rücken. Der Prozess beschäftigte das Arbeitsgericht, das Landesarbeitsgericht und – bei Kündigungsschutzklagen eher die Ausnahme – auch das Bundesarbeitsgericht. In allen Instanzen wurde Kollege M. von erfahrenen Expertinnen und Experten des Arbeitsrechts vertreten. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen erhielt M. sein Recht: Die Kündigung wurde für unwirksam erklärt. M. wurde weiterbeschäftigt. Die Firma musste M. darüber hinaus das vorenthaltene Gehalt und die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

Solidarität und Stärke einer großen Organisation

Mit den Worten des Kollegen M.: »Ohne den kostenlosen Rechtsschutz der IG BCE hätte ich diesen Prozess, der sich über Jahre hingezogen hat, nicht durchgestanden. Allein die Gerichts- und Anwaltskosten betragen mehr als 5.000 Euro.«

Nur eine große, mitgliederstarke Organisation kann solche Leistungen bieten. Rund 750.000 Beschäftigte sind Mitglieder in der IG BCE. Der kostenlose Rechtsschutz der IG BCE in unbeschränkter Höhe ist im Mitgliedsbeitrag enthalten und den Mitgliedern der IG BCE vorbehalten.

Es lohnt sich, Mitglied in der IG BCE zu sein.

Der umfassende kostenlose Rechtsschutz ist nur einer von vielen guten Gründen, die für eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft sprechen.

Fragen Sie dazu auch Ihren Betriebsrat oder Ihren zuständigen IG BCE-Bezirk.

*Bezirks-Nr.: *Mitgl.-Nr.:

*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: m / w

PLZ/Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Nationalität:

privat E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

dienstlich E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

Eintrittsdatum IG BCE:

Anlass des Eintritts*:

Übertritt/Vorgewerkschaft:

Monatl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung:

Personalnummer:

BLZ/Konto-Nr.:

Bankinstitut:

Ich bevollmächtige die IG BCE meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit

- monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich

von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen oder durch Betriebsabzug über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin von meinem Lohn bzw. Gehalt einzubehalten. Diese Ermächtigung gilt auch für jedes andere, auf meinen Namen lautende Konto bei jedwedem Kreditinstitut. Einen evtl. Widerruf werde ich bei der IG BCE vollziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

* zum Beispiel: Tarifrunde, Kampagne, Werbegespräch

Beschäftigt bei:

PLZ/Ort:

Tätigkeit:

Abteilung:

Berufsgruppe (Zutreffendes im Kreis ankreuzen)

- 01 Angelernte 07 AT-Angestellte: _____
02 Handwerker/-innen und 08 Angestellte im Außendienst
Facharbeiter/-innen 09 Akademiker/-innen
03 Chemotechniker/-innen und 10 Leitende Angestellte
Laboranten bzw. Laborantinnen 11 Atypische Beschäftigung:
04 Büroangestellte/Kaufleute Leiharbeiter/-innen
05 Meister/-innen Befristet Beschäftigte
06 Technische Angestellte und 12 Sonstige: _____
Ingenieure bzw. Ingenieurinnen

Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):

Ausbildungsjahr:

Ausbildungsende (Monat/Jahr):

Werber/-in:

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich evtl. Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Datum

Unterschrift

Das vollständig ausgefüllte Formular bitte bei Ihrem zuständigen Bezirk bzw. Betriebsrat abgeben oder per Fax an: 0511 7631-708



MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!
auch unter
www.mitgliedwerden.igbce.de

Impressum

Herausgeber und Redaktion

IG Bergbau, Chemie, Energie
Vorstandsbereich 3
Abteilung Marketing
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
E-Mail: abt.marketing@igbce.de
Verantwortlich: Edeltraud Glänzer

Gesamtherstellung

BWH GmbH –
Die Publishing Company
Juni 2011/3. Auflage

INFO
POINT besser
informiert.

06/2011 Bestell-Nr. 